

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2026

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 12. – Fr 15. Mai 2026

Öffnungszeiten: Di 12. – Do 14. Mai 2026 jeweils 9:00 – 18:00 Uhr
Fr 15. Mai 2026 9:00 – 16:00 Uhr

2. Veranstalter

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF)

Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden, Deutschland

interzoo@zzf.de

datenschutz@zzf.de

www.zzf.de

Geschäftsführer: Gordon Bonnet

Amtsgericht Wiesbaden HRB 23138

3. Organisation im Auftrag des Veranstalters

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 8606-0, F +49 9 11 8606-8228

sales@interzoo.com

exhibitionteam@interzoo.com

www.interzoo.com

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Interzoo 2026 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2026 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars. Wurde vom Veranstalter ein Platzierungsvorschlag versendet und dieser durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande. Wurde vom Veranstalter kein Platzierungsvorschlag versendet oder wurde der Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht durch den Aussteller bestätigt und weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht. Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 250 berechnet. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Weiterhin kann im Sinne der Messekonzeption der Veranstalter gleichartige Ausstellerguppen gesondert platzieren.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Zur Wahrung der hohen Qualität der Veranstaltung hat der Veranstalter maximale Flächen als Prozentsatz der verfügbaren Gesamtfläche für jedes Land definiert. Soweit diese länderspezifische Maximalfläche überschritten ist, können Anmeldungen aus diesem Land vom Veranstalter abgelehnt werden, soweit dies geeignet und zweckmäßig ist, um -bei einer Überschreitung der für die Veranstaltung verfügbaren Gesamtfläche durch die Anmeldungen- die verfügbare Gesamtfläche auf die Aussteller zu verteilen. Dies trifft dann auch auf internationale Verkaufsniederlassungen von Firmen oder Mitausstellern aus den betroffenen Ländern zu. Anmeldungen werden dem Land zugeordnet, in dem sich der Sitz des Ausstellers befindet. Schöpfen einzelne Länder ihre Maximalfläche nicht aus, wird diese freie Fläche den anderen Ländern gutgeschrieben, und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Maximalflächen.

Welche Aussteller in diesen Fällen zugelassen bzw. abgelehnt werden, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen. Ziel des Veranstalters ist dabei die bestmögliche Umsetzung des Messekonzepts und eine hohe Qualität der Veranstaltung (insbesondere möglichst repräsentative Abbildung des Marktes).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 217 Reihenstand (1 Seite offen)

EUR 233 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 244 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 257 Blockstand (4 Seiten offen)

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 5,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Die NürnbergMesse erstellt Rechnungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters, der Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), Wiesbaden.

Nach der **Standflächenbestätigung** wird in der Regel dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 15 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete inklusive der obligatorischen Nebenkosten unter Anrechnung einer getätigten Vorauszahlung berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse im Auftrag des Veranstalters die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse im Auftrag des Veranstalters eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2026

(Fortsetzung)

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11.1 Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Do 7. – So 10. Mai 2026	jeweils 7:00–22:00 Uhr
	Mo 11. Mai 2026	7:00–19:00 Uhr
Abbau:	Fr 15. Mai 2026	16:00–22:00 Uhr
	Sa 16. – Mo 18. Mai 2026	jeweils 7:00–22:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist für Messebauer und externe Dienstleister nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

11.2 Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepäsenten)

Die Veranstaltung endet am letzten Messtag um **16:00 Uhr**. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhändigen (außer Proben, Muster und Werbepäsenten; siehe auch Verkaufsregelung Punkt 20)
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Interzoo auszuschließen.

11.3 Erweiterte Standauf- und -abbauzeiten

In besonderen Fällen für Stände ab 100 m² Größe kann die NürnbergMesse erweiterte Standauf- und -abbauzeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Für die daraus entstehenden Bereitstellungs- und Betriebskosten wird dem Aussteller bzw. Messebauunternehmen eine Pauschale von EUR 250 pro Stand und Tag in Rechnung gestellt.

12. Standbaurichtlinien und Standgestaltung

Der Aussteller ist bei der Standausstattung und -gestaltung für die Einhaltung der Standbaurichtlinien verantwortlich. Nachfolgend sind die wichtigsten Standbaurichtlinien genannt:

- **Transparenz ist die oberste Gestaltungsrichtlinie.** Dies bedeutet, dass die Besucher keine Sichteinschränkung haben dürfen.
- **Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50 % frei einsehbar und evtl. Aufbauten in diesem Bereich müssen glasklar sein.** Mit allen nicht glasklaren Aufbauten über 1,50 m Höhe vom Hallenboden in diesem frei einsehbaren Bereich muss ein Abstand von 2 m zur Standgrenze eingehalten werden. Die Unterkanten von Bannern, Beleuchtungsstrussen, etc. dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht unterschreiten.
- **Jeder Aussteller verpflichtet sich mindestens 2,50 m hohe Standbegrenzungswände an allen geschlossenen Seiten seiner Standfläche anzubringen.**
- **Maximale Bauhöhe 5,50 m.**
- **Alle an Nachbarstände anschließende Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 m Höhe müssen (zur Seite des Nachbarstandes hin) folgende Bedingungen erfüllen: Weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte, ohne Grafiken.**
- **Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen.**
- **Der Veranstalter und/oder dessen Beauftragte können bei Verstößen die Standfläche so lange sperren, bis die Standbaurichtlinien eingehalten werden.**

Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall bei einer Mindestgrundfläche (ebenerdig) von 60 m² auf Sonderantrag möglich. Er muss vom Veranstalter genehmigt werden, darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen, entsprechende Antragsformulare sind anzufordern. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau. Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutz einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (aus schließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal ab 12 m² bis 14,99 m² **3 kostenfreie Ausstellerausweise**, ab 15 m² bis 19,99 m² **4 kostenfreie Ausstellerausweise**, ab 20 m² **5 kostenfreie Ausstellerausweise** und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos bis zu einer maximalen Anzahl von 60 Ausweisen. Jeder **angemeldete Mitaussteller erhält 2 Ausstellerausweise**. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Während der Messelaufzeit der Interzoo (12.–15. Mai 2026) ist in den Ausstellerausweisen ein **Ticket für den öffentlichen Nahverkehr**, gültig für An- und Abreise zur Veranstaltung, für das Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzone 100/200) inkludiert. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte in **limitierter Anzahl** zum Preis von EUR 26 pro Stück einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. **Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.**

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Marketing-Service Paket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

Online-Profil auf www.interzoo.com

Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens neun Monate vor der nächsten Veranstaltung online.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
 - **Bis zu 5 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
 - Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
 - **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
 - Möglichkeit der **laufenden Aktualisierung** des Online-Profiles.
 - Einordnung in die **Produktgruppen** (Produktverzeichnis)
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Nutzung des TicketCenters

- **Kostenloser Eintrittsgutschein** (pdf-Format) mit Ihrem **persönlichen Gutschein-Code** für die persönliche Einladung Ihrer Kunden
- **1.000 Gutschein-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes für die Einladung Ihrer Kunden). **Eingelöste Gutschein-Codes werden Ihnen nach der Veranstaltung nicht in Rechnung gestellt.** Bei Bedarf ist es möglich weitere Gutschein-Codes zur Verfügung zu stellen.
- **Einladungstatistik:** Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung innerhalb des TicketCenters.
- **Ausweisverwaltung für Ihr Standpersonal und Ihre Dienstleister:** Registrieren Sie Ihre Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise

Weitere Services

- Während der Messelaufzeit der Interzoo ist in den Ausstellerausweisen und Besuchertickets ein **Ticket für den öffentlichen Nahverkehr**, gültig für An- und Abreise zur Veranstaltung, für das Tarifgebiet Nürnberg/Fürth/Stein (Tarifzone 100/200) inkludiert.
- Einträge in das Ausstellerverzeichnis und im Produktverzeichnis der **Interzoo App** (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interzoo App) Im **Basis Paket** inkludiert sind folgende Leistungen:
 1. Strukturdaten Ausstellerprofil
 2. QR-Code Scanning
 3. Erweitertes Ausstellerprofil inkl. Marken
 4. Logo im Hallenplan
 5. Aussteller News
 6. Lead Reporting
 Weitere App Leistungen können separat über der Shop der Interzoo App gebucht werden (Interzoo App Shop: <https://shop-interzoo.event-cloud.com>).
- Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** (Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der Interzoo (Downloadbereich auf www.interzoo.com)
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2026

(Fortsetzung)

Konditionen und Haftungsausschluss

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Marketing-Service Paket zum Preis von EUR 760. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Internet-Eintrag usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung. Leistungen siehe Punkt 14 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller zum Gesamtpreis von EUR 760. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. TransITfair

Die An- und Ablieferung mit Lieferfahrzeugen auf dem Messegelände kann nur über das digitale Abrufsystem TransITfair erfolgen. Aussteller müssen sich hierzu bei TransITfair registrieren und insbesondere kostenpflichtige Zeit-Slots buchen. Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Logistik Abrufsystem der NürnbergMesse GmbH. Nähere Informationen unter <https://www.nuernbergmesse.de/de/location-services/services/transitfair>.

19. Präsentation von Heimtieren

Jede Tierpräsentation ist beim Veranstalter nach Arten und Anzahl schriftlich anzumelden. Detaillierte Informationen und Antragsformulare erhalten Aussteller im Online AusstellerShop.

20. Verkaufsregelung während der Fachmesse Interzoo 2026

Die Auslieferung oder das Aushändigen verkauften Messeguts ist nicht gestattet (siehe auch Punkt 11.2). Es dürfen auch außerhalb der Hallen keinerlei Verkaufsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Fachmesse Interzoo 2026 durchgeführt werden.

21. Datenschutzhinweis und Datennutzung zu werblichen Zwecken

In Abweichungen zu Punkt 23 und Punkt 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen sind Fragen zum Datenschutz im Sinne von Punkt 23 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Widersprüche zur Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung im Sinne von Punkt 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zu richten an den Veranstalter der Interzoo, Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Deutschland, info@zzf.de. Kontakt des Datenschutzbeauftragten: datenschutz@zzf.de.

22. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.